



Amtsgericht Bernau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Der Fa. Lorraine Media GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin, Hauptstraße 117, ...
10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Bernau durch den Richter am Amtsgericht Roche im schriftlichen Verfahren am 16.11.2011

für R e c h t erkannt:

1. **Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding Az: 10-0703891-0-4N vom 29.3.2010 wird mit der Maßgabe, dass die Beklagte zur Zahlung von 269,88 € nebst Zinsen in Höhe von 12,6 % verurteilt wird, aufrechterhalten. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.**
2. **Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Eines Tatbestandes bedarf es nicht, weil gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, § 313 a ZPO.

Der Einspruch ist zulässig. Zwar ergibt sich aus der Akte nicht, wann der Vollstreckungsbescheid zugestellt wurde. Indes muss der Einspruch innerhalb der zweiwöchigen Frist der §§ 700, 339 ZPO bei Gericht eingegangen sein. Denn er wurde mit Verfügung vom 14.6.2011 zugestellt. Der Einspruch ist bereits am 27.6. oder 28.6.2011 bei Gericht eingegangen.

Der Einspruch ist aber unbegründet. Denn die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Zahlungsanspruch aus dem „Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige“ vom 23.8.2008 (Bl. 23 ff.). Sie hatte das „Anzeigenpaket „Models Week“ mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten für 289.- € gewählt. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin war die Beklagte verpflichtet, den Internetauftritt

aufzurufen und etwaige Beanstandungen unverzüglich der Klägerin mitzuteilen. Ferner ist in den AGB eine Verlängerungsklausel um weitere 12 Monate, sofern nicht gekündigt wird, enthalten. Auf Blatt 24 wird verwiesen.

Die Einwände der Beklagten greifen nicht. Der Internetauftritt ist nach wie vor (jedenfalls am 16.11.2011 um 18.00 Uhr) unter der angegebenen Adresse aufrufbar. Der Hinweis „kein Eintrag“ erscheint nur, wenn man über „Suche sponsored by google“ in der rechten Ecke geht. Sucht man über die mittlere Suchleiste unter „Direktsuche“ und gibt die Kundennummer b [REDACTED] ein, erscheinen die Fotos von „ [REDACTED]“, dass ist das Kind, welches auch auf der Anlage K 2 (Bl. 25) zu sehen ist.

Die Beklagte kann sich nicht darauf zurückziehen, dass der Beweisantritt „untunlich“ sei. Aus den AGB der Klägerin war die Beklagte verpflichtet, eventuelle Beanstandungen der Klägerin unverzüglich mitzuteilen. Das hat sie offenbar nicht gemacht. Wenn denn tatsächlich im Jahre 2009/2010 „ [REDACTED]“ nicht auf der homepage aufgetaucht wäre, hätte die Beklagte dies gegenüber der Klägerin monieren müssen. Ein Bestreiten mit Nichtwissen ist nicht zulässig, weil es der Beklagten ohne weiteres durch Aufruf der Homepage möglich war, zu jeder Zeit konkrete Moniter zu erheben.

Den Zugang einer (rechtzeitigen) Kündigung hat die Klägerin bestritten. Die beweisbelastete Beklagte hat einen Beweis für den Eingang einer Kündigung (Datum der Kündigung?) bei der Klägerin nicht dargeboten.

Wenn die Beklagte Unterlagen vernichtet, so liegt dies in ihrer Sphäre. Angesichts des von ihr selbst eingeräumten mangelnden Zugangs einer Kündigungsbestätigung war dies wohl etwas fahrlässig.

Auf die „Vereinbarung eines Verlängerungspreises“ kommt es nicht an. Denn nach den AGB der Klägerin verlängerte sich das Vertragsverhältnis um weitere 12 Monate. Das ist Alltag im Geschäfts- und Privatleben, z.B. bei Jahresabonnements von jeder Zeitung, auch bei Verbrauchern.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Roche

Ausgefertigt

Ruß 
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

